Die Beitragsordnung des SV Riet e.V. stellt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder transparent dar. Sie beruht auf den Prinzipien Transparenz, Fairness, Verantwortlichkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilität. Die Ordnung legt Beiträge fest, bietet Ermäßigungen und regelt Strafgebühren. Sie ermöglicht individuelle Lösungen bei finanziellen Schwierigkeiten und sichert die langfristige finanzielle Gesundheit des Vereins.

Ordnung

Beitragsordnung

Sportverein Riet 23.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
§ 1 Aufnahmegebühren 2
§ 2 Mitgliedsbeiträge 2
(1) Beitragspflicht 2
(2) Beitragshöhe (Jahresbeiträge) 2
(3) Zahlungsweise 2
(4) Besondere Regelungen 2
§ 3 Abteilungsbeiträge 2
§ 5 Beitragsermäßigung 3
§ 6 Mahngebühren 3
§ 7 Geldstrafen 3
§ 8 In-Kraft-Treten 3

Präambel

Die Satzung des Sportverein Riet e. V. sieht in § 15 Ordnungen die Möglichkeit des Erlasses einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung vor.
Auf Grundlage der Satzung des Sportverein Riet e.V. erlässt die Mitglieder-versammlung folgende Beitragsordnung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder.

§ 1 Aufnahmegebühren

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Änderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Diese bestehen aus:

- dem Vereinsbeitrag (Jahresbeitrag)
- ggf. Abteilungsbeiträgen

(2) Beitragshöhe (Jahresbeiträge)

- Kinder / Jugendliche / Studenten: **25 €**
- Einzelmitgliedschaft: **45 €**
- Ehepaar: **72 €**
- Familie: **85 €**
- Rentner: **36 €**
- Rentner-Ehepaar: **55 €**

Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden jährlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal.

(4) Besondere Regelungen

1. Ehrenmitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.
2. Beitragsermäßigungen können auf Antrag gewährt werden.

§ 3 Abteilungsbeiträge

1. Abteilungen können zur Finanzierung ihres Sportbetriebs eigene Beiträge erheben.
2. Diese Beiträge dienen ausschließlich der jeweiligen Abteilung.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Beitragsermäßigungen für Schüler, Studenten und vergleichbare Gruppen sind möglich.
2. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Nachweises.
3. Die Ermäßigung gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage.

§ 5 Mahngebühren

1. Erste Mahnung: kostenfrei
2. Zweite und dritte Mahnung: jeweils **5 €**

Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Geldstrafen

Nach der Satzung §18 Strafbestimmungen kann der Verein unter §18c Strafgelder auferlegen, die Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.

1. Der Verein kann Geldstrafen bis zu **250 €** verhängen.
2. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
3. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.
4. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.2026 in Kraft.